

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

35 (19.4.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 20. April 1918, nachmittags von 1 Uhr erfolgt die Ausgabe von Fleisch im Schlachthaus hier an die Büchstablen 2-3 und 4-3.
Der Preis beträgt 1.20 und 1.40 Mk. für das Pfund.
Es erhalten aber nur diejenigen Haushaltungen der genannten Büchstablen Fleisch, welche sich f. St. für den Bezug von Freibankfleisch in der Liste, welche auf der Polizeiwache aufgelegt, vormerken lassen. Alle übrigen Haushaltungen erhalten kein Fleisch.

Zu dieser Ausgabe werden Nummernscheine ausgegeben und sind solche von den Bezugsberechtigten am Samstag vormittag von 8-10 Uhr auf der Polizeiwache erhältlich. Fleischkarten sind mitzubringen.

Ettlingen, den 19. März 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Dung-Abgabe.

Bei der städt. Viehhaltung sind mehrere Wagen Dung abzugeben. Der Verkauf erfolgt nur mittelfr. Kartten, die am Samstag, den 20. April 1918, vorm. 8-9 Uhr in der Ratschreiberei in Empfang genommen werden können.

Ettlingen, den 18. April 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Nächsten

Samstag und Sonntag

bleibt unser Geschäft

geschlossen.

Aug. Deubel & Sohn

Runstmühle.

Das Feldheer braucht dringend
Säfer, Heu und Stroh!

Danfagung.

Für die zahlreichen wohlwühlenden Beweise, herzlichster Teilnahme, die ich bei dem schweren Verluste meines liebsten, unvorgesetzten Mannes empfangen habe, spreche ich meinen innigsten Dank aus.

Die trauernde Gattin:

Elise Schanze und Kinder.

Ettlingen, den 19. April 1918.

Kath. Gesellen-Verein Ettlingen.

Theateraufführung

Sonntag, den 21. April 1918, abends 8 Uhr
im Giffelbühnenhaus:

„Der Feind“

von R. Gekner.

Schauspiel aus dem Weltkrieg in 2 Aufzügen.

„Großmütterchens Friedensmärchen“

und „Zeitgemäße Antworten“.

Neueste Gegenwartsstücke von D. Reuter.

„Zeppelein kommt!“

Lustspiel von D. Eier.

Während der Pausen Musik von Linde, Strauß,

Silbert und Koller.

Preise der Plätze:

I. (nummeriert) 1 Mk., II. 0,75 Mk., III. 0,50 Mk.

Billette im Vorverkauf bei Cigarrengeschäft Rees

von heute ab und an der Abendkasse von 1/28 Uhr ab.

Ertrag für unsere Feldgrauen Mitgliedsbeit.

Der Präses.

Hilfsfeldhut.

Zur Unterstützung der Feldhut beschäftigten wir alsbald Hilfsfeldhüter einzustellen. Geeignete Bewerber wollen sich innerhalb 8 Tagen persönlich auf der Ratschreiberei anmelden.

Ettlingen, den 18. April 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Eingetroffen:

1 Wagen

Viehhalz.

Robert Ruf

Marktrogerte.

Einige Bund tannene

Bohnenfedern

und tannene

Stangen

sind zu haben bei

Bittel, Brückenwage.

Erfurter

Gemüse- und

Blumen-Samen

Most-Ansatz

mit Zuckerstoff soeben wieder
frisch eingetroffen.

J. Mayer, Leopoldstr. 44.

Fernruf Nr. 163.

Für

Spargeln

werden Annehmungen bald
möglichst erbeten.

Carl Bauer

Hofhof.

Gemeinde-Voranschläge,

Rechnungsabschlüsse

Raffensbuch- und

Rechnungs-Impressen

empfecht

Buch- & Steinruderei

R. Barth.

Abtfebrischeine

halten vorrätig

Buchruderei R. Barth.

Hierzu das Amtliche Ver-

kündigungsblatt Nr. 35.

Für die Schriftl. verantw.

R. Barth in Ettlingen.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steinruderei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 35.

Ettlingen, Freitag, den 19. April.

1918.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

Wir bringen die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. April 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Als Radbauart, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer den in den Bekanntmachungen vom 24. April, 22. Mai, 28. Juli, 23. August, 3. November, 7. und 31. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 99, 122, 180, 203, 262, 293 vom Jahre 1917 und Nr. 3 vom Jahre 1918) aufgeführten Radbauarten ferner diejenige der Fabrik für elastische Räder, G. m. b. H., in Marienburg (Westpr.) bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Der äußere Radkranz wird von einem auf den Radfelgen befestigten Felgenkranz durch ziemlich nahe aneinandergereihte Druckfedern elastisch abgestützt. Diese Federn finden ihren Halt an Ansätzen, die fest an den Kränzen angeordnet sind, und werden dadurch zur Umschließung der Ansätze gebracht, daß man sie zusammengedrückt zwischen die gegenüberstehenden Ansätze schiebt und dann sich ausdehnen läßt.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dammann.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.

Wir bringen die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 5. April 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Eichenauer.

Als Radbauart, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist außer den in den Bekanntmachungen vom 24. April, 22. Mai, 28. Juli, 23. August, 3. November, 7. und 31. Dezember 1917 und 7. März 1918 („Reichsanzeiger“ Nr. 99, 122, 180, 203, 262, 293 vom Jahre 1917, Nr. 3 und 66 vom Jahre 1918) aufgeführten Radbauarten, ferner eine neue der Firma Oskar Kiesel u. Co., München 9, Entenbachstraße 29, bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung des Rades:

Ein Holzisenring, auf dem die Last des Fahrzeugs freitragend aufgehängt wird, hat auf beiden Seiten je einen etwa 16 mm breiten, mit einer etwa 5 mm starken Chromlederfahne überklebten Bund, auf dem sich seitlich die Flanschen der Felge auflösen. Der Durchmesser dieser seitlichen Flanschen ist etwas größer als der des Ringbundes, so daß sich der Ring innerhalb der Flanschen ungehindert abplatten kann. Diese durch die Last des Wagens und die auftretenden Stöße entstehende Abplattung des Ringes wird als Federung ausgenutzt.

Berlin, den 19. März 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dammann.

Verordnung.

Betr. den Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen.

In letzter Zeit haben Zivilpersonen, insbesondere auch Frauen, in großer Zahl versucht, mit Kriegs- und feindlichen Zivilgefangenen in den Sammel- und Arbeitslagern ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Stellen offen oder heimlich in Verbindung zu treten und ihnen durch Verabreichung oder Ueberjendung von Nahrungs- und Genußmitteln, durch Beförderung von Briefen oder durch sonstige Bejörungen sich gefällig zu erweisen.

Ein solches Verhalten gegenüber feindlichen Gefangenen, für deren körperliches und geistiges Wohlergehen seitens der deutschen Militärbehörde in ausreichendem Maße gesorgt wird, ist in hohem Maße geeignet, die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Lagern und auf den Arbeitsstätten zu erschweren und Fluchtversuche der Gefangenen zu begünstigen. Abgesehen davon, daß dadurch die öffentliche Sicherheit im Lande gefährdet wird, kann ein solches Verhalten in der Heimat jezt, wo unsere Truppen am Feinde stehen, nur als würdelos gekennzeichnet werden. Dies macht ein strafrechtliches Einschreiten erforderlich.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reg.-Bl. 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich daher für das rechtsrheinische Gebiet des Korpsbezirks das Folgende:

I. Es ist den im Reichsgebiete wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen verboten:

1. mit Gefangenen ohne Genehmigung der zuständigen militärischen Stellen in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten oder einen Verkehr dieser Art zwischen den Gefangenen